

Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2025

Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2024

I.

A.

Für die ab dem 1. Januar 2025 eingehenden Verfahren sind die Kammern jeweils für die in den nachfolgenden Geschäftsbereichen genannten Sachgebiete zuständig. Wird eine Maßnahme angefochten oder begehrt, die auf zu verschiedenen Sachgebieten gehörende Rechtsgrundlagen gestützt ist, so ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet das Schwergewicht der Maßnahme liegt.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

1. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Schuster

Vorsitzende

Richterin am VG Nastaly,
ständige Vertreterin der Vorsitzenden

Richter Steuernagel

Geschäftsbereich:

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht allgemein	0400
Verfahren nach dem BSIG	0400
Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung ein- schließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	0410

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0412
Maßnahmen aufgrund des Energiesicherungsgesetzes	0413
Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit nicht die 24. Kammer zuständig ist	0420
Gewerbeordnung einschließlich Marktrecht	0421
Handwerksrecht	0422
Gaststättenrecht	0423
Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, soweit nicht die 21. Kammer zuständig ist, Verfahren nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, Verfahren nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, Verfahren betreffend den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich solcher nach dem Signaturgesetz	0450
Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0460
Schornsteinfegerrecht	0470
Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
Energierrecht, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist	1080
Wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	1100
Kostenersatz für Feuerwehreinsätze	1121
Bescheinigungen aufgrund von Vorschriften über die vorgenannten wirtschaftsrechtlichen Abgaben	1160

2. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt	Vorsitzender
Richterin am VG Panno, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richter am VG Harperath	

Geschäftsbereich:

Berufsrecht der Vermessungsingenieure	0470
---------------------------------------	------

Raumordnung, Landesplanung, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 bis 125 BauGB, soweit nicht die 8., 17. oder 23. Kammer zuständig ist	0920
Kataster- und Vermessungsrecht	0950
Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	0980
Recht der Außenwerbung, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NRW, soweit nicht die 8. oder 23. Kammer zuständig ist	1040
Gebühren der Katasterämter und Kosten der Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1122
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahrenen aus <u>Afghanistan</u> mit den Buchstaben A bis K) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

3. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Pesch	Vorsitzender
Richterin am VG Dr. Krämer, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richter am VG Strampe ab 11. März 2025	
Richterin am VG Dr. Wilfert ab 22. April 2025	
Richterin Heinrichs* bis 10. März 2025 (mit 10 % ihrer Arbeitskraft, verteilt auf sowohl die 3. Kammer als auch die Fachkammer L für Personalvertretungssachen (Land NRW)) *Stammkammer ist die 19. Kammer	

Geschäftsbereich:

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung, soweit nicht die 26. Kammer zuständig ist	1524
--	------

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Tunesien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
--	--

4. Kammer

Präsidentin des VG Herkelmann-Mrowka	Vorsitzende
Richter am VG Dr. Lanzrath, ständiger Vertreter der Vorsitzenden,	
Richter am VG Dr. Dompke* *bis zum Wirksamwerden seiner Abordnung an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen	
Richterin Schaefers	

Geschäftsbereich:

Recht der Stiftungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	0100, 0160, 0170
Parlamentsrecht (einschließlich der Verfahren betreffend an den Bundestag gerichteter Petitionen)	0110
Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	0120
Kommunalrecht, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0140
Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/Kommunalen Gebietskörperschaften	0141
Kommunalaufsichtsrecht	0142
Kommunalwahlrecht	0143
Finanz- und Lastenausgleich	0144
Sparkassenrecht	0150
Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	0160
Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0170
Vergaberecht	0414
Weinrecht	0432

Forstrecht	0440
Siedlungsrecht	0930
Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz	0931
Kleingartenrecht	0932
Kleinsiedlungsrecht	0933
Heimstättenrecht	0934
Denkmalschutz	0940
Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	0961
Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	0962
Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	0963
Streitigkeiten nach den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen	0964
Unverteilte Materien, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet oder einem anderen anhängigen Verfahren besteht	
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Indien</u> , <u>Marokko</u> und <u>Asien</u> , soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

5. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Drews	Vorsitzende
Richter am VG Polster, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Geuenich-Schmitt	
Richter Klopp	

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht ohne Maßnahmen der Behörden, die auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind und soweit nicht die 11. oder 12. Kammer zuständig ist	0600
---	------

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Irak</u> mit den Buchstaben Hu bis Mt, aus <u>Bahrain</u> , <u>Jemen</u> , <u>Katar</u> , <u>Kuwait</u> , <u>Oman</u> , <u>Saudi-Arabien</u> , <u>Burundi</u> , <u>Kenia</u> , <u>Komoren</u> , <u>Ruanda</u> , <u>Seychellen</u> und <u>Uganda</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
---	--

6. Kammer

Vorsitzender Richter am VG von Aswege	Vorsitzender
Richter am VG Müller, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Diederichs	
Richterin Feder	

Geschäftsbereich:

Parteienrecht	0130
Hochschulrecht allgemein einschließlich Verfahren betreffend die Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen sowie Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (soweit nicht von 0310 erfasst)	0220
Hochschulrechtliche Abgaben	0220
Prüfungsrecht einschließlich der Anerkennung von Prüfungen, auch soweit ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, im Zusammenhang mit einem oder im Anschluss an ein Hochschulstudium (z.B. Hochschulen Bonn und Köln; Justizprüfungsamt; Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie) - ausgenommen Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen sowie Anerkennung von Prüfungen als Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen -, Prüfungsverfahren nach den Weiterbildungsordnungen der Ärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Tierärzte und Zahnärzte, soweit Streitgegenstand ausschließlich die Prüfung selbst ist, sowie Musiklehrerprüfungen	0221
Prüfungen vor dem Landesjustizprüfungsamt sowie Verfahren gegen den Präsidenten des Oberlandesgerichts	0221
Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren	0223
Film- und Presserecht	0240

Verfahren nach dem Landesmediengesetz NRW und dem Medienstaatsvertrag einschließlich Rundfunk- und Fernsehrecht, soweit nicht die 24. Kammer zuständig ist	0250
Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (n.c.-Verfahren)	0310
Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen sowie Recht der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, der Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnisse, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr im Übrigen, soweit nicht die 23. Kammer zuständig ist	0551
Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	0580
Verfahren nach dem Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen	1300
Laufbahnprüfungen der	
- Bundesbeamten	1311
- Soldaten	1321
- Landesbeamten	1331
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Ägypten</u> , <u>Libyen</u> , <u>Israel</u> , <u>Gazastreifen</u> und <u>Westjordanland</u> sowie aus der <u>Russischen Föderation</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

7. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Fleischfresser	Vorsitzender
Richter am VG Prof. Dr. Engels, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Wendt	

Geschäftsbereich:

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen, soweit es um Beiträge zu den Versorgungswerken oder Leistungen aus den Versorgungswerken dieser Kammern geht	0412
--	------

Recht der Heilberufe einschließlich Kammerrecht	0460
Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze	0491
Sonstiges Gesundheits-, Altenpflege- und Hygienerecht (einschließlich der Verfahren nach dem Nichtraucherschutzgesetz und dem HIV-Hilfegesetz)	0540
Arzneimittel- und Medizinprodukterecht	0540a
Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung, soweit nicht die 9. oder die 20. Kammer zuständig ist	0542
Schwerbehindertenrecht und Verfahren nach dem Conterganstiftungsgesetz	1521
Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrecht, Verfahren nach § 18 BEEG, nach dem Pflegezeitgesetz sowie dem Familienpflegezeitgesetz	1528
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (Verfahren mit den Buchstaben A bis K) nach Maßgabe von Ziffer III	1563

8. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Blasberg	Vorsitzender
Richter am VG Kühn, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Friedrich	
Richterin Schmid	

Geschäftsbereich:

Jagd- und Fischereirecht	0440
Raumordnung, Landesplanung aus der Bundesstadt Bonn, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist	0910
Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 bis 125 BauGB aus der Bundesstadt Bonn, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist	0920

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus der Bundesstadt Bonn, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist	0980
Recht der Außenwerbung aus der Bundesstadt Bonn, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NRW aus der Bundesstadt Bonn, aus dem Rhein-Sieg-Kreis, soweit das streitbefangene Grundstück im Gebiet der Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef (Sieg), Königswinter, Meckenheim, Rheinbach oder Sankt Augustin gelegen ist, und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück linksrheinisch gelegen ist	1040
Verfahren nach dem Wehrpflichtgesetz	1350
Recht der Kriegsdienstverweigerung	1351
Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes	1352
Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	1353
Wiedergutmachungsrecht	1370
Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	1371
Kriegsfolgenrecht	1560
Lastenausgleich	1561
Häftlingshilferecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	1562
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564
Sonstige Härteleistungen/Opferhilfen, soweit sich die Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland richten	1500
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Dschibuti</u> , <u>Somalia</u> , <u>Sudan</u> , <u>Südsudan</u> , <u>Äthiopien</u> , <u>Eritrea</u> , <u>Staatenlose</u> , <u>Staatsangehörigkeit ungeklärt</u> und Verfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ordnungsnummern 199, 299, 399, 499 oder 599 vergeben hat) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

9. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Bollrath

Vorsitzende

Richter am VG Dr. Kiersch,
ständiger Vertreter der Vorsitzenden

Richterin Hahn

Geschäftsbereich:

Subventionen, Anpassungsbeihilfen und Stilllegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft, soweit sich die Verfahren nicht gegen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung richten	0411
Finanzdienstleistungsaufsicht und Finanztransaktionsuntersuchungen	0415
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und Streitigkeiten nach dem Absatzfondsgesetz, soweit sich die Verfahren nicht gegen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung richten	0430
Hausverbote	0520
Entschädigungsansprüche auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes	0542
Immissionsschutzrecht	1021
Abfallrecht	1022
Justizverwaltungsrecht	1710
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Nigeria</u> mit den Buchstaben A bis J) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
Asylrechtliche Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG betreffend das Land Italien	2000, 2100

10. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Kleinschmidt

Vorsitzende

Richter am VG Schicha,
ständiger Vertreter der Vorsitzenden

Richterin am VG Nagel

Richter Tritschler

Geschäftsbereich:

Bildungsrecht allgemein	0200
Prüfungsrecht einschließlich der Anerkennung von Prüfungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist	0200
Schulrecht	0210
Schulisches Prüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich der Anerkennung schulischer Berechtigungen und Nichtschülerprüfungen	0211
Schülerbeförderung	0212
Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen einschließlich der Anerkennung von Prüfungen als Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen	0221
Wissenschaft und Kunst	0230
Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	0270
Sport	0280
Staatsangehörigkeitsrecht	0532
Pass- und Ausweisrecht nach dem Passgesetz und dem Bundespersonalalausweisgesetz	0534
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (Verfahren mit den Buchstaben L bis Z) nach Maßgabe von Ziffer III	1563
Konsularrecht	1700

11. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Thommes

Vorsitzende

Richterin am VG Gehlen,
ständige Vertreterin der Vorsitzenden

Richterin am VG Gerdes
ab 1. Februar 2025

Richterin am VG Galler*
bis 31. Januar 2025 (mit 10 Prozent ihrer Arbeitskraft)
*Stammkammer ist die 12. Kammer

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht ohne Maßnahmen der Behörden, die auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, aus dem Rhein-Erft-Kreis, aus dem Rhein-Sieg-Kreis und aus dem Oberbergischen Kreis

0600

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus Bangladesch, Myanmar sowie ab dem 1. Juli 2025 Syrien mit den Buchstaben H bis M) nach Maßgabe von Ziffer II

1810, 1820,
1830, 1910,
1920, 1930,
2210, 2220,
2310, 2320

12. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Bongard

Vorsitzender

Richter am VG Dierke,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richterin am VG Follmer
bis 31. Oktober 2025

Richterin am VG Galler

Geschäftsbereich:

Ausländer- und Auslieferungsrecht ohne Maßnahmen der Behörden, die auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, aus der Stadt Köln und Verfahren, die sich gegen ausländerrechtliche Maßnahmen der Grenzschutzbehörden bzw. des Bundesministeriums des Inneren richten

0600

Verfahren, die sich gegen Entscheidungen einer deutschen Auslandsvertretung richten

0600

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Iran</u> mit den Buchstaben A bis G und N bis Z) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
--	--

13. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Huschens	Vorsitzender
Richterin am VG Ost, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richter Dr. Jaschke bis 31. Januar 2025	
Richter Lochno ab 1. Februar 2025	
Richter Dr. Erdmann	

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz und nach dem Verbraucherinformationsgesetz	0400
Subventionen, Anpassungsbeihilfen und Stilllegungsprämien in der Land- und Ernährungswirtschaft, soweit sich die Verfahren gegen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung richten	0411
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und Streitigkeiten nach dem Absatzfondsgesetz, soweit sich die Verfahren gegen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung richten	0430
Chemikalienrecht (einschließlich Gefahrstoffrecht)	0500
Datenschutzrecht und Datenrecht (auch Verfahren nach den Statistikgesetzen, dem Bundesverfassungsschutzgesetz, dem MAD-Gesetz und betreffend Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz), soweit nicht ein besonderer Sachzusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0535
Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus	0536
Lebensmittelrecht	0541
Atom- und Strahlenschutzrecht	1081
Umweltschutz und Verfahren nach dem Umweltauditgesetz einschließlich Prüfungsverfahren	1020
Recht der Gentechnik	1050

Streitigkeiten nach den Umweltinformationsgesetzen	1070
Archivrecht	1720
Verfahren nach dem Bundesinformationsfreiheitsgesetz und nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW	1730
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Europa</u> , soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen, und jeweils ab dem 1. Juli 2025 Verfahren aus der <u>Türkei</u> mit den Buchstaben A bis C sowie aus <u>Syrien</u> mit den Buchstaben N bis Z) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

14. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Krämer	Vorsitzender
Richterin am VG Dr. Wagner, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Wagner bis 31. Januar 2025	
Richter am VG Dr. Beaucamp	

Geschäftsbereich:

Anschluss- und Benutzungsrecht für leitungsgebundene kommunale Einrichtungen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung	0140
Enteignungsrecht, soweit Verfahren nach den Wassergesetzen	0960
Berg- und Abgrabungsrecht	1010
Naturschutz, Landschaftsschutz	1023
Wasserrecht einschließlich Wasserverbandsrecht	1030
Streitigkeiten nach den Bodenschutzgesetzen	1060
Wasserrechtliche Abgaben einschließlich Beiträge zu den Wasserverbänden	1100
Benutzungsgebühren nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz	1121
Beitragsrechtliche Verfahren gegen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	1130
Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch	1150

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen 1170

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus Algerien, der Demokratischen Republik Kongo – früher Zaire, Georgien, Kongo/Brazzaville, Tansania, Australien und Ozeanien) nach Maßgabe von Ziffer II 1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

15. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ott Vorsitzender

Richterin am VG Wilhelm,
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am VG Jaquinet

Richterin Weber

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Bundesgleichstellungsgesetz 1310

Recht der Bundesbeamten, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist,
u. a. 1310

- Beförderungen 1312

- Versetzungen und Abordnungen 1313

- Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung 1314

- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent-
schädigungen 1315

Aus dem Soldatenrecht: Beihilfen 1325

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus Botswana, Lesotho, Namibia, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Swasiland, Nigeria mit den Buchstaben K bis Z, Gambia und dem übrigen Afrika, soweit nicht einer anderen Kammer zugewiesen, und ab dem 1. Juli 2025 Verfahren aus der Türkei mit den Buchstaben D bis K) nach Maßgabe von Ziffer II 1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

16. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Jacoby

Vorsitzender

Richter am VG Koch,
ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Richter am VG Dr. Kühn

Richter Dr. Jaschke
ab 1. Februar 2025Richter Lochno
bis 31. Januar 2025Geschäftsbereich:

Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, soweit nicht die 9. oder die 13. Kammer zuständig ist	0411
Subventionen im nichtwirtschaftlichen Bereich, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0411
Wohnrecht	0560
Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung	0561
Wohnungsaufsichtsrecht	0562
Wohngeldrecht (außer Pflege Wohngeld)	1510
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem <u>Iran</u> mit den Buchstaben H bis M) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

17. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Kimmel

Vorsitzende

Richter am VG Boeker,
ständiger Vertreter der Vorsitzenden

Richterin Franken

Geschäftsbereich:

Erschließungsvertragsrecht; Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	0970
---	------

Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen	1130
Anschlussbeiträge für kommunale leitungsgebundene Anlagen (§ 8 KAG NRW)	1130
Erschließungsbeiträge	1131
Straßen- und Wegebaubeiträge (§ 8 KAG NRW) einschließlich Erstattungsverfahren nach § 8a KAG NRW	1132
Kurtaxe	1133
Haus- (Grundstücks-) Anschlusskosten	1140
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus dem ehemaligen <u>Jugoslawien</u> und den <u>Nachfolgestaaten</u> sowie aus <u>Angola</u> , <u>Kamerun</u> und aus dem <u>Irak</u> mit den Buchstaben Mu bis Z) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

18. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Becker-Rosenfelder	Vorsitzender
Richterin am VG zur Nieden, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Thelen	

Geschäftsbereich:

Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht	0480
Wasserstraßenrecht	0480
Brand- und Katastrophenschutz	0525
Verkehrsrecht allgemein	0550
Personenbeförderungsrecht	0552
Güterkraftverkehrsrecht	0553
Luftverkehrsrecht	0554
Wasserverkehrsrecht	0555
Eisenbahnverkehrsrecht einschließlich der Fahrgastrechte für Busse und Schiffe, soweit das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist	0556
Enteignungsrecht, soweit nicht die 14. Kammer zuständig ist	0960

Asylrechtliche Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, betreffend das Land Griechenland	2000, 2100
--	------------

19. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Böllinger	Vorsitzender
Richterin am VG Hanke-Sülwold, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Kroll	
Richterin Heinrichs	
Richter Dr. Steinbach	

Geschäftsbereich:

Streitigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1300
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich der Streitigkeiten aus dem Dienstrecht der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der Streitigkeiten der Auslandslehrer und entsprechender Personengruppen, der Angelegenheiten des Amts- und Versorgungsrechts der Bundes- und Landesminister und der parlamentarischen Staatssekretäre und der Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen	1300
Recht der Landesbeamten (einschließlich Verfahren von Lehrern, Lehramtsanwärtern, Hochschullehrern und sonstigen Hochschulbeamten, einschließlich der Beamten der Universitätskliniken), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist, u. a.	1330
- Beförderungen	1332
- Versetzungen und Abordnungen	1333
- Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung	1334
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	1335

Aus dem Recht der Richter:	
- Besoldung und Versorgung	1344
- Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent- schädigungen	1345
Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes	1370
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asyl- verfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfah- ren aus <u>Äquatorial-Guinea</u> , <u>Gabun</u> , <u>Ghana</u> , <u>Niger</u> , <u>Tschad</u> , <u>Zentral- afrikanische Republik</u> , <u>Togo</u> , <u>Elfenbeinküste [Côte d'Ivoire]</u>) und <u>Sri Lanka</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
Asylrechtliche Verfahren von Personen, die darauf verwiesen wer- den, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Ab- schiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 Auf- enthG, soweit nicht die 9., 18., 23. oder 24. Kammer zuständig ist	2000, 2100

20. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Riedel	Vorsitzender
Richterin am VG Metten, ständige Vertreterin des Vorsitzenden	
Richterin am VG Dr. Sternberg-Lange	

Geschäftsbereich:

Feiertagsgesetz	0492
Polizeirecht	0510
Sprengstoff- und Waffenrecht	0511
Versammlungsrecht einschließlich infektionsschutzrechtlicher Vor- schriften über Versammlungen und Streitigkeiten über die Benut- zung nichtkommunaler Einrichtungen zu Versammlungszwecken	0512, 0542
Ordnungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht	0520
Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstel- lungen	0521
Obdachlosenrecht	0522

Vereinsrecht	0523
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Libanon</u> , <u>Jordanien</u> und den <u>Vereinigten Arabischen Emiraten</u> sowie ab dem 1. Juli 2025 aus <u>Syrien</u> mit den Buchstaben A bis G) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

21. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ost	Vorsitzender
Richter am VG Dr. Harbecke, ständiger Vertreter des Vorsitzenden	
Richter am VG Schwark	

Geschäftsbereich:

Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverteidigungsministerium, soweit nicht andere Kammern zuständig sind	0100
Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Ordensgesellschaften	0260
Telekommunikationsrecht, soweit die Verfahren Streitigkeiten nach den Teilen 2 und 9 sowie darauf bezogene Maßnahmen nach Teil 11 des Telekommunikationsgesetzes betreffen	0450a
Postrecht	0450b
Ordnungsrecht, soweit es um Verfahren betreffend Hundehaltung geht	0520
Tierschutz	0526
Straßen- und Wegerecht, soweit nicht die 2., 8. oder 23. Kammer zuständig ist	1040
Sondernutzungsgebühren	1040
Streitigkeiten nach dem preußischen Wegereinigungsgesetz und Straßenreinigungsgesetz NRW, soweit nicht Gebühren	1040
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Afghanistan</u> mit den Buchstaben L bis Z) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320

22. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Dr. Eberhard

Vorsitzender

Richterin am VG Mues,
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin Boecker

Geschäftsbereich:

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus Aserbaidschan und bis zum 30. Juni 2025 der Türkei sowie ab dem 1. Juli 2025 der Türkei mit den Buchstaben L bis Z) nach Maßgabe von Ziffer II

1810, 1820,
1830, 1910,
1920, 1930,
2210, 2220,
2310, 2320

23. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Murmann-Suchan

Vorsitzender

Richterin am VG Schumacher,
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am VG Hoff

Richterin Hensen
bis 31. Juli 2025

Geschäftsbereich:

Bestattungs- und Friedhofsrecht

0146

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisprüfungen sowie Recht der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung, der Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnisse, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr im Übrigen, soweit es sich um Verfahren aus dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen handelt

0551

Raumordnung, Landesplanung aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist

0910

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 bis 125 BauGB aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist, soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

0920

Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid, aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	0980
Recht der Außenwerbung aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	0990
Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NRW aus dem Rhein-Erft-Kreis und aus der Stadt Köln, soweit das streitbefangene Grundstück rechtsrheinisch gelegen ist	1040
Recht der Soldaten, soweit nicht die 6. oder 15. Kammer zuständig ist, u. a.	1320
- Beförderungen	1322
- Versetzungen und Abordnungen	1323
- Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sowie Versorgung	1324
- Reise- und Umzugskostenvergütungen Trennungsentschädigungen	1325
Recht der Richter, soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist	1340, 1342, 1343
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Pakistan</u> und <u>Amerika</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
Asylrechtliche Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, betreffend das Land Bulgarien	2000, 2100

24. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Ostermeyer	Vorsitzende
Richter am VG Altmaier, ständiger Vertreter der Vorsitzenden	
Richterin am VG Panzer	

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag und den Ausführungsgesetzen NRW	0250, 0420
Lotterierecht	0570
Steuern	1110
Kommunale Steuern	1111
Kirchensteuer	1112
Benutzungsgebühren, soweit nicht die 1. oder die 14. Kammer zuständig ist	1121
Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Albanien</u> und aus <u>Tadschikistan</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
Asylrechtliche Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, betreffend das Land Österreich	2000, 2100

25. Kammer

Vizepräsidentin des VG Seifert	Vorsitzende
Richterin am VG Breiler, ständige Vertreterin der Vorsitzenden	
Richterin am VG Steinbüchel	
Richterin Hensen ab 1. August 2025	

Geschäftsbereich:

Personenordnungsrecht	0530
Namensrecht	0531
Melderecht	0533
Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523
Jugendschutzrecht	1540

Kindergartenrecht	1550
-------------------	------

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Armenien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
--	--

26. Kammer

Vorsitzende Richterin am VG Suhre	Vorsitzende
-----------------------------------	-------------

Richterin am VG Dr. Geismann,
ständige Vertreterin der Vorsitzenden

Richter am VG Dr. Dereje

Geschäftsbereich:

Sozialrecht	1520
-------------	------

Kriegsopferfürsorgerecht	1522
--------------------------	------

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich Graduiertenförderung sowie Anschriftenermittlungs- und Mahnkosten, soweit die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Beklagte bzw. Antragsgegnerin oder Klägerin bzw. Antragstellerin ist	1524
---	------

Unterhaltsvorschussrecht	1525
--------------------------	------

Heizkostenzuschussrecht	1526
-------------------------	------

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften einschließlich Pflegegeld	1527
---	------

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
--	------

Heimrecht einschließlich Förderung von Pflegeeinrichtungen	1550
--	------

27. Kammer

Vorsitzender Richter am VG Orth	Vorsitzender
---------------------------------	--------------

Richterin am VG Gust,
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richterin am VG Kohler

Geschäftsbereich:

Ausländerrecht, soweit die Maßnahmen der Behörden auf das Asylverfahrensgesetz/Asylgesetz gestützt sind, sowie Asylrecht (Verfahren aus <u>Guinea</u> , dem <u>Irak</u> mit den Buchstaben Aa bis Ht sowie bis zum 30. Juni 2025 <u>Syrien</u>) nach Maßgabe von Ziffer II	1810, 1820, 1830, 1910, 1920, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320
---	--

B.Verwaltungsgebühren

Für Streitigkeiten auf dem Gebiet der Verwaltungsgebühren (1122) ist die Kammer zuständig, die für die Bearbeitung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.

C.Güterichter

Güterichter sind

Präsidentin des VG Herkelmann-Mrowka,
Vorsitzende Richterin am VG Dr. Bollrath,
Vorsitzender Richter am VG Krämer,
Richterin am VG Panno,
Vorsitzende Richterin am VG Suhre und
Richterin am VG Wendt.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer seiner güterichterlichen Tätigkeit vor. Die Güterichter beschließen entsprechend § 21g Abs. 1 und 2 GVG einen Geschäftsverteilungsplan für die Güterichterverfahren.

II.

Zuständigkeit bei asylrechtlichen Streitigkeiten

1. Zu den in den Zuständigkeitsbereich der Asylkammern fallenden Streitigkeiten zählen auch Streitigkeiten betreffend die Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention, die Erteilung eines Reisedokuments als Passersatz, eines Aufenthaltstitels oder Duldung, die Abschiebung, die Zurückschiebung sowie Streitigkeiten betreffend den Widerruf oder die Beschränkung eines Aufenthaltstitels und des Aufenthaltes, soweit zur Begründung ausschließlich politische Verfolgung oder Abschiebungsverbote nach § 60 Aufenthaltsgesetz vorgetragen werden. Dazu gehören ferner Streitigkeiten betreffend die Zuweisung/Verteilung von Asylbewerbern sowie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ausgesprochene Einreise- und Aufenthaltsverbote bzw. deren Befristung.
2. Maßgebend für die Verteilung der Verfahren ist die in dem Bescheid des Bundesamtes angenommene Staatsangehörigkeit. Ist ein Bescheid des Bundesamtes noch nicht ergangen, so entscheidet die aus der Klage- oder Antragschrift ersichtliche Staatsangehörigkeit. Ist auch diese nicht ergiebig, gilt das Verfahren als unverteilt. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens eine abweichende Beurteilung, so ist die Sache neu zu verteilen bzw. an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer abzugeben. Hat das Bundesamt die Ordnungsnummern 199, 299, 399, 499, 599, 997 oder 998 angenommen, wird das Verfahren von der Kammer bearbeitet, die für das Land zuständig ist, für das politische Verfolgung geltend gemacht wird. Zur Feststellung dieses Landes wird die Sache zunächst an die 8. Kammer verteilt und von dort an die zuständige Kammer abgegeben.
3. Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Verfahrensbeteiligten entsprechend der Angabe in dem Bescheid der Behörde maßgebend, wobei Diakritika unbeachtet bleiben. Zusätzlich aufgeführte Alias-Namen bleiben ebenso außer Betracht wie eine Berichtigung oder Änderung des Familiennamens. Solange ein Bescheid noch nicht ergangen oder dem Gericht noch nicht bekannt ist, richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem aus der Klage- oder Antragschrift ersichtlichen Familiennamen. Ist ein Familienname nicht kenntlich gemacht, so gilt der letzte angegebene Name als Familienname. Bei einem Verfahren mehrerer Personen ist derjenige Familienname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht.
4. Mehrere Verfahren, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist oder erledigt wurde, wenn dieses vor dem 1. Januar 2021 eingegangen ist; andernfalls richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren betreffend dieselbe Verwaltungsmaßnahme nach demjenigen Familiennamen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht.

Im Übrigen werden mehrere Verfahren einer natürlichen Person und Verfahren ihrer Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner) mit derselben Staatsangehörigkeit von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist. Abweichend hiervon richtet sich die Zuständigkeit für alle im vorgenannten Sinne zusammengehörigen Verfahren, die ab dem 1. Januar 2021 eingehen und Verwaltungsmaßnahmen vom selben Datum betreffen, nach demjenigen Familiennamen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht. Die Begründung oder Trennung einer Personenbeziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang der Verfahren führt nicht zu einer Änderung der Zuständigkeit. Wird bei der Verteilung der Asylverfahren irrtümlich eine Personenbeziehung im vorgenannten Sinne angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die die Verfahren erhalten hat.

5. Asylrechtliche Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, sowie zugehörige Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG, gehen in die Zuständigkeit der für das Herkunftsland zuständigen Kammer über, wenn das Bundesamt eine Entscheidung nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG erlässt.

III.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

1. Maßgebend für die Verteilung der Verfahren ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Verfahrensbeteiligten entsprechend der Angabe in dem Bescheid der Behörde, wobei Diakritika unbeachtet bleiben. Eine Berichtigung oder Änderung des Familiennamens bleibt außer Betracht. Solange ein Bescheid noch nicht ergangen oder dem Gericht noch nicht bekannt ist, richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem aus der Klage- oder Antragschrift ersichtlichen Familiennamen. Ist ein Familienname nicht kenntlich gemacht, so gilt der letzte angegebene Name als Familienname. Bei einem Verfahren mehrerer Personen ist derjenige Familienname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht.
2. Mehrere Verfahren, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist oder erledigt wurde, wenn dieses vor dem 1. Januar 2021 eingegangen ist; andernfalls richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren betreffend dieselbe Verwaltungsmaßnahme nach demjenigen Familiennamen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht.

Im Übrigen werden mehrere Verfahren einer natürlichen Person und Verfahren ihrer Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner) von der Kammer bearbeitet, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist. Abweichend hiervon richtet sich die Zuständigkeit für alle im vorgenannten Sinne zusammengehörigen Verfahren, die ab dem 1. Januar 2021 eingehen und Verwaltungsmaßnahmen vom selben Datum betreffen, nach demjenigen Familiennamen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an vorderer Stelle steht. Die Begründung oder Trennung einer Personenbeziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang der Verfahren führt nicht zu einer Änderung der Zuständigkeit. Wird bei der Verteilung der Verfahren irrtümlich eine Personenbeziehung im vorgenannten Sinne angenommen, so verbleibt es gleichwohl bei der Zuweisung an die Kammer, die die Verfahren erhalten hat.

IV.

F a c h k a m m e r B

für Personalvertretungssachen (Bund)
(Kammerbezeichnung 33. Kammer)

Vorsitzender Richter am VG Dr. Ott

Vorsitzender

Vorsitzender Richter am VG Böllinger,
Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

1381

F a c h k a m m e r L

für Personalvertretungssachen (Land NRW)
(Kammerbezeichnung 34. Kammer)

Vorsitzender Richter am VG Pesch

Vorsitzender

Richterin am VG Dr. Krämer,
ständige Vertreterin des Vorsitzenden

Richter am VG Strampe
ab 11. März 2025

Richterin am VG Dr. Wilfert
ab 22. April 2025

Richterin Heinrichs
bis 10. März 2025 (mit 10 % ihrer Arbeitskraft, verteilt auf sowohl die Fach-
kammer L für Personalvertretungssachen (Land NRW) als auch die
3. Kammer)

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Landes	1382
Richtervertretungsrecht	1390

V.Bestimmung der Vertreter

1. Sind der Kammervorsitzende und sein ständiger Vertreter verhindert, so ist nach § 21 f GVG zu verfahren. Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Richter der Vertretungskammer vertreten.
2. Die beisitzenden Richter einer jeden Kammer vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes der Kammer. Reichen die verbleibenden beisitzenden Richter einer Kammer zur Entscheidung nicht aus, werden die Richter der Vertretungskammer herangezogen.

Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, ist er für die Sitzung einer Kammer verhindert, wenn er an einer zuvor terminierten Sitzung einer anderen Kammer einschließlich der Kammer für Baulandsachen und der Kammern des Berufsgerichts für Heilberufe teilnimmt.

3. Die 1. bis 27. Kammer werden wochenweise beginnend mit der 17. Kammer in der 1. Kalenderwoche (30. Dezember 2024), fortlaufend in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als Vertretungskammern eingesetzt. Die Richter der Vertretungskammer (einschließlich des Vorsitzenden) übernehmen abwechselnd in der Woche des Vertretungsdienstes sämtliche anfallenden Vertretungsfälle. Zur Vertretung herangezogen wird zunächst der dienstjüngste Richter, zuletzt der Vorsitzende. Ist der turnusmäßig zur Vertretung berufene Proberichter an der Mitwirkung gehindert, weil ein Planrichter benötigt wird (§ 29 Satz 1 DRiG), so wird er übersprungen und der in der Reihenfolge nächste Planrichter herangezogen. Der Proberichter übernimmt anschließend den nächsten Vertretungsfall; der zwischenzeitlich herangezogene Planrichter wird alsdann übergangen. Kommt es aufgrund der vorstehenden Regelung an einem Tag zur Heranziehung eines Proberichters und eines Planrichters zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung, so wirkt der Planrichter nur bei denjenigen Entscheidungen mit, bei denen der Proberichter gemäß § 29 Satz 1 DRiG an der Mitwirkung gehindert ist; im Übrigen verbleibt es bei der Heranziehung des Proberichters. Für Richter kraft Auftrags und an das Verwaltungsgericht Köln abgeordnete Richter (§ 29 Satz 1 DRiG) gelten dieselben Regelungen wie für Proberichter. Der Vertretungsdienst der an einem Tag nach vorstehenden Gesichtspunkten herangezogenen Richter gilt jeweils als ein Vertretungsfall. Sind die Richter der Vertretungskammer an der Vertretung gehindert, werden sie durch Richter der nächstfolgenden Vertretungskammer vertreten; in diesem Fall wird die Reihenfolge der Heranziehung in der planmäßigen Vertretungswoche weitergeführt.

Wird ein Richter turnusmäßig an einem Tage zur Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung herangezogen, so vertritt er in allen an diesem Tage anfallenden Entscheidungen anderer Kammern, es sei denn, dass er durch die Beratungen in einer Kammer an der Mitwirkung an Entscheidungen anderer Kammern verhindert ist. In diesem Falle wird während der Dauer der Beratung der turnusmäßig nächste Richter herangezogen. Der Vertretungsdienst der an einem Tage nach vorstehenden Gesichtspunkten herangezogenen Richter gilt jeweils als ein Vertretungsfall.

Wird ein Richter turnusmäßig an einem Tage zur Vertretung in einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung herangezogen, so vertritt er in allen im Zusammenhang mit der Sitzung anfallenden Entscheidungen; im Übrigen ist er an diesem Tag an der Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung verhindert. Die Heranziehung zu einer Sitzung mit mündlicher Verhandlung gilt als ein Vertretungsfall. Für die Reihenfolge der Heranziehung der Vertretungsrichter zu einer mündlichen Verhandlung ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Anforderung beim Vorsitzenden der Vertretungskammer maßgebend.

Sind alle Richter eines Spruchkörpers als befangen abgelehnt worden oder halten sie sich selbst für befangen, bleibt für die zu treffenden Entscheidungen die Vertretungskammer auch nach Ablauf der Vertretungswoche zuständig. Zuständige Kammer ist die Kammer, die bei Eingang des Befangenheitsgesuchs Vertretungskammer ist oder war.

Sind nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten gemeinsam zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufen, so wird der nach den Vertretungsregelungen nächstberufene Richter anstelle des eintretenden Ehepartners als Vertreter hinzugezogen.

4. Ausgenommen vom Vertretungsdienst nach Ziffer 1 bis 3 sind die Präsidentin, die Vizepräsidentin sowie die weiteren Richter der 4. und der 25. Kammer.
5. Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, leistet er Vertretungsdienst nur in der Stammkammer.
6. An dienstfreien Werktagen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr ein telefonischer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Ausgenommen hiervon ist der Rosenmontag, da an diesem Tag das Gerichtsgebäude grundsätzlich nicht zugänglich ist. Der Bereitschaftsdienst wird von der jeweiligen Vertretungskammer als Bereitschaftskammer wahrgenommen; Telefonbereitschaft hat der von der Bereitschaftskammer benannte Richter. Ziffer 4 und 5 gelten entsprechend.

VI.

Ehrenamtliche Richter

1. Die für die Amtsperiode 1. April 2020 bis 31. März 2025 gewählten ehrenamtlichen Richter bleiben entsprechend der bisherigen Zuweisung (Beschlüsse vom 3. Februar 2020, 7. Dezember 2020, 6. Dezember 2021, 12. Dezember 2022, 4. Dezember 2023 und 27. Mai 2024) auf die einzelnen Kammern (Hauptlisten) und die Hilfsliste verteilt.

Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge der jeweiligen Hauptlisten – unter Fortschreibung der bisherigen Heranziehung – zu den Sitzungen herangezogen. Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung des Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betr. die Ladung der ehrenamtlichen Richter. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, und hat er dies vor Absendung einer turnusmäßig zu erfolgenden Ladung mitgeteilt, wird der nächste in der Reihe als sein Vertreter zugezogen. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie wieder mit dem ersten auf der Liste ge-

nannten. Bei diesem Turnus gelten sowohl der verhinderte als auch der geladene ehrenamtliche Richter als herangezogen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Geladene an der Sitzung teilnimmt oder ebenfalls verhindert ist. Stellt sich nach der Absendung der Ladung heraus, dass ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder nicht erreichbar ist, so wird der nächste ehrenamtliche Richter von der Hauptliste herangezogen. Liegt zwischen dem Eingang der Verhinderungsmitteilung und dem Sitzungstermin weniger als eine Woche, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der für alle Kammern des Gerichts aufgestellten Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste heranzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten insoweit mit der Maßgabe entsprechend, dass auf die Anforderung des ehrenamtlichen Richters bei dem für die Führung der Hilfsliste zuständigen Mitarbeiter abzustellen ist. Gehen bei diesem gleichzeitig Anforderungen verschiedener Kammern für denselben Sitzungstag ein, ist in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern zu verfahren. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richter der Hilfsliste erfolgt wie die Vertretung der in den Hauptlisten aufgeführten ehrenamtlichen Richter.

Wird in allen an einem Sitzungstag anstehenden Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung auf einen anderen Tag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen worden waren. Wird ein Termin aufgehoben und neuer Termin anberaumt, so müssen die in der Liste folgenden ehrenamtlichen Richter geladen werden.

Irrtümliche Heranziehungen von ehrenamtlichen Richtern lassen die bereits erfolgte Fortschreibung der laufenden Heranziehung unberührt.

2. Die ehrenamtlichen Beisitzer der Fachkammern sind durch Erlasse des Justizministers besonders zugewiesen. Ihre Heranziehung geschieht in der Reihenfolge der vom Vorsitzenden aufzustellenden Liste.

VII.

Folgeverfahren, Rechtshilfe und Vollstreckung

1. Nach Abschluss eines Rechtsstreites ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die das vorausgegangene Hauptverfahren erledigt hat. Hierunter fallen insbesondere Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO, Vollstreckungssachen, Drittwiderspruchsklagen, Restitutionsklagen, Vollstreckungsklagen, Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Nachzahlungsbeschlüsse im Verfahren über Prozesskostenhilfe, Anhörungsrügen nach § 152a VwGO usw., nicht jedoch Verfahren nach asylrechtlichen Folgeanträgen (§ 71 AsylG).

Das Gleiche gilt für zurückverwiesene Verfahren sowie für Verzögerungsrügen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Ist die Kammer nach ihrem Geschäftsbereich nicht mehr zuständig, so wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

Folgeverfahren im Vertriebenenrecht werden ausschließlich von der 7. Kammer bearbeitet.

2. Rechtshilfesachen einschließlich solcher nach § 180 VwGO und Verfahren nach § 80 VwVfG werden von derjenigen Kammer erledigt, zu deren Geschäftsbereich sie sachlich gehören. Ist die Sachmaterie mehreren Kammern zugewiesen, werden die Rechtshilfeersuchen in der Reihenfolge ihres Eingangs – beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Zahl – von diesen Kammern erledigt. In Asylverfahren und in Verfahren aus dem Vertriebenenrecht findet der Verteilungsschlüssel Anwendung.
3. Ist ein Abrechnungsbescheid, ein Leistungsgebot, ein Kostenfestsetzungsbescheid oder die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für den größten Teil des im Streit befindlichen Gesamtbetrages zuständig ist. Dies gilt auch, wenn für mehrere Forderungen ein Haftungs- oder Duldungsbescheid erlassen worden ist. Die Veränderung des Betrages nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

VIII.

Übergangsregelungen

Für die am 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammern. Abweichend hiervon gilt:

1. Die 2. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren aus den Sachgebieten Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 bis 125 BauGB, Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, Recht der Außenwerbung sowie Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NRW aus der Bundesstadt Bonn an die 8. Kammer ab.
2. Die 3. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 27. Kammer die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Tunesien.
3. Die 4. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 22. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet der Streitigkeiten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.
4. Die 4. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 27. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Marokko.

5. Die 5. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 18. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak, die bis zum 30. September 2023 eingegangen sind.
6. Die 8. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 2. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren aus den Sachgebieten Raumordnung, Landesplanung, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht sowie Streitigkeiten nach §§ 123 bis 125 BauGB, Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, Recht der Außenwerbung sowie Streitigkeiten nach § 9 FStrG, § 25 StrWG NRW aus der Bundesstadt Bonn.
7. Die 11. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien, die bis zum 30. September 2022 eingegangen sind, an die 27. Kammer ab, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
8. Die 12. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 16. Kammer die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Iran, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
9. Die 14. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 27. Kammer die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Algerien
10. Die 16. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Iran, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingegangen sind, an die 12. Kammer ab, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
11. Die 16. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Iran, die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 eingegangen sind, an die 19. Kammer ab, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
12. Die 18. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak, die bis zum 30. September 2023 eingegangen sind, an die 5. Kammer ab.
13. Die 19. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 16. Kammer die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus dem Iran, die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 eingegangen sind, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.

14. Die 20. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 22. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet des Obdachlosenrechts (einschließlich Verfahren nach dem Landesaufnahmegesetz).
15. Die 20. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien, die bis zum 15. April 2021 eingegangen sind, an die 27. Kammer ab, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
16. Die 22. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet des Bestattungs- und Friedhofsrechts an die 23. Kammer ab.
17. Die 22. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet des Obdachlosenrechts (einschließlich Verfahren nach dem Landesaufnahmegesetz) an die 20. Kammer ab.
18. Die 22. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet der Streitigkeiten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die 4. Kammer ab.
19. Die 22. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf den Gebieten der Benutzungsgebühren und der Straßenreinigungsgebühren an die 24. Kammer ab.
20. Die 22. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet der Verwaltungsgebühren an die jeweilige Kammer ab, die für die Bearbeitung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.
21. Die 23. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 22. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet des Bestattungs- und Friedhofsrechts.
22. Die 24. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 22. Kammer die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf den Gebieten der Benutzungsgebühren sowie der Straßenreinigungsgebühren.
23. Die 27. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Algerien an die 14. Kammer ab.

24. Die 27. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Tunesien an die 3. Kammer ab.
25. Die 27. Kammer gibt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Marokko und an die 4. Kammer ab.
26. Die 27. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 11. Kammer die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien, die bis zum 30. September 2022 eingegangen sind, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
27. Die 27. Kammer übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 20. Kammer die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien, die bis zum 15. April 2021 eingegangen sind, unter Beachtung von Ziffer II Nr. 4.
28. Sämtliche Kammern übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2025 von der 22. Kammer jeweils die dort zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren auf dem Gebiet der Verwaltungsgebühren, soweit sie für die Bearbeitung der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Verwaltungsmaßnahme zuständig wären.
29. Ist bei den unter den vorstehenden Ziffern aufgeführten Verfahren zum Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses von der abgebenden Kammer
 - ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes bestimmt,
 - ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung des Sach- und Streitstandes durchgeführt worden,
 - ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder
 - ein Teil-/Zwischenurteil ergangen,so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.
30. Ab dem 1. Januar 2025 eingehende L-Verfahren, die zu einem zuvor eingegangenen und noch anhängigen K-Verfahren gehören, werden von der Kammer bearbeitet, die für das K-Verfahren zuständig ist. Auf die Regelung in II. 4. wird verwiesen.

Für das Verfahren 20 K 994/21 bleibt Vorsitzender Richter am VG Krämer Mitglied der 20. Kammer. Stammkammer ist die 14. Kammer.

Nachrichtliche Anlage
Berufsgericht für Heilberufe

1. Kammer (Kammerbezeichnung 31. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
von Aswege
Stellvertretender Vorsitzender: Richter am VG Harperath

2. Kammer (Kammerbezeichnung 32. Kammer):

Vorsitzender: Richter am VG Harperath
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Dr. Vogt

3. Kammer (Kammerbezeichnung 35. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Dr. Vogt
Stellvertretender Vorsitzende: Vorsitzender Richter am VG
Dr. Blasberg

4. Kammer (Kammerbezeichnung 36. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Dr. Blasberg
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Dr. Eberhard

5. Kammer (Kammerbezeichnung 37. Kammer):

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
Dr. Eberhard
Stellvertretender Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG
von Aswege

Geschäftsbereich:

Verfahren nach dem Heilberufsgesetz. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Berufsgerichts für Heilberufe für das Geschäftsjahr 2025.

Anlage zu Ziffer V Nr. 3Zeitplan für den Vertretungsdienst 2025

Kammer	Woche	Woche	Woche
1.		11.	36.
2.		12.	37.
3.		13.	38.
5.		14.	39.
6.		15.	40.
7.		16.	41.
8.		17.	42.
9.		18.	43.
10.		19.	44.
11.		20.	45.
12.		21.	46.
13.		22.	47.
14.		23.	48.
15.		24.	49.
16.		25.	50.
17.	1.	26.	51.
18.	2.	27.	52.
19.	3.	28.	1.
20.	4.	29.	
21.	5.	30.	
22.	6.	31.	
23.	7.	32.	
24.	8.	33.	
26.	9.	34.	
27.	10.	35.	

Nachrichtliche AnlageVerteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2025

Saal	1	33	55	101	102	136	150	160	129
Beratungs- zimmer	15	90	54	115		137	151	159	
Tel.-Nr.	6001	6002	6055	6101		6136	6150	6160	6129
Montag						22.		27.	Präs.
Dienstag	17.	6.	2.	7.		5.	12.	14.	Güterichterzimmer
Mittwoch	26.	24.	10.	23.		22./27.	21.	20.	
Donnerstag	13.	15.	8./25.	4.		11.	19.	3.	
Freitag	16.	18.	BfH	25./8.		1.	9.	12.	

Köln, den 9. Dezember 2024

Herkelmann-Mrowka

Becker-Rosenfelder

Dr. Bollrath

Dr. Geismann

Herzig

Huschens

Dr. Kimmel

Murmann-Suchan

Panno

Schuster